

Betrug (§ 263 StGB)**Fall 1:**

A verkauft der molligen M angebliche Schlankheits-Pillen zum Preis von € 150,-. Er macht ihr die besondere Wirksamkeit des „neuen Wundermittels“ im Werbematerial mit der Aussage schmackhaft, man müsse sogar reichlich essen, damit die „ungeheure Fettabschmelzkraft mit genügend Nahrung ausgeglichen“ werde. Tatsächlich sind die Pillen – wie A wusste – völlig wirkungslos und A glaubte zunächst selbst nicht, dass jemand auf die offenkundig übertriebene Werbung hereinfallen würde. Um Interessenten doch zum Kauf zu verleiten, räumt er ihnen ein 14-tägiges Rückgaberecht mit Geldzurückgarantie ein. Aufgrund seiner Erfahrung ging A von einem Reklamationsanteil von max. 10% aller Bestellungen aus. Tatsächlich wurde dieser Prozentsatz nicht erreicht. Strafbarkeit des A gem. § 263 StGB?

Fall 2:

B veräußerte in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Mai des Folgejahres an 132 Krebspatienten das aus Russland stammende und in Deutschland nicht zugelassene Präparat Galavit. Dieses bezog er zum Preis von € 42 pro Ampulle von zwei internationalen Apotheken mittels Individualrezepten, die von Dr. R auf die jeweiligen Patienten ausgestellt worden waren. Von den Patienten, die sich überwiegend im Endstadium einer Krebserkrankung befanden und bei denen im Regelfall konventionelle Behandlungsmethoden nicht mehr durchgeführt werden konnten, verlangte B pro Behandlungseinheit, die die Verabreichung von 15 Ampullen umfasste, einen Preis von € 16.800. Nach Berechnung des B setzte sich dieser Gesamtpreis zusammen aus Medikamentenkosten in Höhe von € 9.000, einem Apothekenzuschlag in Höhe von „ca. € 2.700“, Mehrwertsteuer in Höhe von „rund € 2.317“ sowie einem nicht näher bezifferten Anteil für ärztliche Nebenleistungen und sonstige Gebühren und Zuschläge. In einer Werbebroschüre behauptete B wahrheitswidrig, der Exportpreis des Medikaments betrage pro Ampulle € 600. Dabei suggerierte er, dass das Präparat in Deutschland nicht unter dem von ihnen hierfür angesetzten Preis erhältlich sei. Im Rahmen der von ihm durchgeführten Informationsgespräche, an denen alle potentielle Patienten teilnahmen, ging B die Frage des hohen Preises offensiv an und wies wiederum auf die Forschungs- und Entwicklungskosten in Russland sowie die angeblich hohen Beschaffungskosten hin. Zudem suggerierte er den Zuhörern, dass Galavit anderweitig in Deutschland kaum zu bekommen sei, jedenfalls nicht zu einem geringeren Preis. B war indes bekannt, dass jeder Arzt per Individualverordnung Galavit verschreiben konnte. Er wusste auch, dass sich die Patienten damit das Medikament ebenfalls zum Preis von € 42 pro Ampulle in einer internationalen Apotheke hätten beschaffen können. In den Werbebroschüren wurde ferner behauptet, Galavit sei in Russland an Krebspatienten experimentell und klinisch getestet worden.

Hierbei seien positive Effekte, wie eine deutliche Verringerung der Größe der Tumore und eine Verbesserung der Lebensqualität, nachgewiesen worden; eine nähere Differenzierung nach der Art der Krebserkrankung erfolgte nicht.

Im Rahmen der von ihm durchgeführten Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche stellte B potentiellen Patienten daneben regelmäßig eine Verbesserung der Lebensqualität und Verlängerung der Überlebensdauer in Aussicht und suggerierte eine wissenschaftlich hinreichend erwiesene Wirksamkeit von Galavit. B war bekannt, dass wissenschaftliche Nachweise für die behaupteten positiven Wirkungen von Galavit bei Krebserkrankungen nicht existierten. Zwar waren in Russland Studien zur Wirkweise von Galavit gefertigt worden. Diese waren jedoch nicht klinischer Art, besaßen für die Frage, ob eine Wirksamkeit bei allen Krebserkrankungen gegeben ist, keinerlei Aussagekraft und waren zudem sämtlich von nur schlechter Qualität. Strafbarkeit des B gem. § 263?

Fall 3:

C gewann u.a. den Schiedsrichter H gegen Zahlung oder das Versprechen von erheblichen Geldbeträgen (zwischen € 3.000 und € 50.000) dazu, dass dieser den Ausgang von Fußballspielen durch falsche Schiedsrichterentscheidungen manipulierte. Betroffen waren Fußballspiele in der Regionalliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Pokal. Auf den Ausgang dieser Spiele platzierte C bei dem Anbieter „Oddset“ mit teilweise ganz erheblichen Einsätzen Sportwetten zu festen Quoten. Dabei musste er ganz überwiegend mehrere Spiele in Kombination wetten. Teilweise gelangen die von C geplanten Manipulationen nicht, teilweise hatten die kombiniert gewetteten Spiele nicht den von ihm erhofften Ausgang. In vier Fällen gewann C ganz erhebliche Geldbeträge (zwischen € 300.000 und € 870.000), in den übrigen sieben Fällen verlor er seine Einsätze. Strafbarkeit des C?

Fall 4:

D hatte sich folgendes Geschäftsmodell ausgedacht: Aus insgesamt 240 Tageszeitungen wählte er die dort veröffentlichten Todesanzeigen aus. Dem darin an erster Stelle genannten Angehörigen sandte er nur zwei bis drei Tage nach dem Erscheinen der Anzeige unverlangt ein als „Insertionsofferte“ bezeichnetes Schreiben jeweils zusammen mit einem teilweise vorausgefüllten Überweisungsträger zu. Die Schreiben wiesen aufgrund der Besonderheiten der grafischen Gestaltung eine Vielzahl von Merkmalen auf, die bei Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen typisch sind. Von Ende April bis zum 21. September wurden auf diese Weise mindestens 12.500 Todesanzeigen betreffende Schreiben verschickt. Wie von D beabsichtigt, hielt der ganz überwiegende Teil der Empfänger die übersandten Schreiben für eine Rechnung über die zuvor in der Tageszeitung erschienene Todesanzeige. Demgegenüber erschloss sich nur ganz wenigen Empfängern unmittelbar, dass die Schreiben ein Angebot für eine erneute Veröffentlichung der bereits erschienenen Todesanzeige im Internet enthielten. Ein Interesse an einer solchen

Veröffentlichung bestand bei den Empfängern der Schreiben jedoch nicht. Insgesamt kamen auf diese Weise bei D € 22.596,40 zusammen. Soweit die angeschriebenen Personen die Beträge dem D überwiesen, wurde der Inhalt der entsprechenden Todesanzeigen aus den Tageszeitungen, die dem jeweiligen Anschreiben zugrunde lagen, im Internet unter der Adresse www.online-familienanzeigen.de eingestellt. Strafbarkeit des D?

Fall 5:

E betankte am 12. August seinen PKW gegen 0.23 Uhr an einer Tankstelle T mit Dieselkraftstoff im Wert von € 102,53, während der Beifahrer F den Geschäftsraum der Tankstelle aufsuchte, um den Kassierer abzulenken, damit er den Tankvorgang nicht wahrnimmt. Dies gelang zunächst. Als K jedoch misstrauisch wurde, nachdem E den Wagen betankt hatte, verließ F den Verkaufsraum, rannte zum Fahrzeug und fuhr sodann mit E, einem vorgefassten Tatplan folgend, davon, ohne den Kaufpreis zu entrichten. E und F gingen davon aus, dass die Ablenkung auch fehlschlagen könnte. Für diesen Fall wollten sie den Plan aber dennoch so durchziehen, denn wenn K was bemerken würde, wäre es eh schon zu spät. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 6a:

G nimmt das Sparbuch seines WG-Mitbewohners M aus dessen Zimmer an sich und begibt sich damit zur Bank. Dort legt er dem Bankangestellten B das Sparbuch vor und verlangt die Auszahlung von € 500. Nachdem B das Geld ausbezahlt hat, macht sich G auf den Rückweg und legt das Sparbuch wie von Anfang an geplant zurück. Strafbarkeit des G?

Fall 6b:

G eröffnete am 9. Januar unter Vorlage eines gefälschten französischen Reisepasses bei der Berliner Bank ein Konto, um wenige Tage später einen zugunsten der Firma S ausgestellten Inhaberscheck über rund € 590.000 einzulösen, den G durch eine Wegnahme i.S.d. § 242 I StGB an sich gebracht hatte. A übersetzte – um alles wissend – die Gespräche zwischen G und den Bankangestellten. Nachdem die bezogene Bank die Schecksumme an die Berliner Bank überwiesen hatte, schrieb diese den Geldbetrag dem von G eröffneten Konto gut. Am 7. und 8. Februar hob G insgesamt € 152.000 in bar ab, wobei er sich diesmal die Gespräche von dem ebenfalls eingeweihten B, der hierfür € 300 erhielt, übersetzen ließ. Weitere Beträge konnte G nicht abheben, weil die Bankangestellten nicht mehr von seiner Verfügungsbeziehung ausgingen und er zusammen mit A und B festgenommen wurde. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 7a:

H verbirgt eine CD im Einkaufswagen unter einem Werbeprospekt, sodass sie an der Kasse gar nicht ins Blickfeld des Kassierers kommt. Entsprechend seiner vorgefassten Absicht legte er dort nur die über dem Prospekt liegenden Gegenstände auf das Band und zahlte auch nur diese, nicht aber die CD. Anschließend verlässt er den Laden. Strafbarkeit des H?

Fall 7b:

H hatte sich im Baumarkt für den Kauf eines bestimmten Winkelschleifers entschieden. Der zuständige Verkäufer teilte ihm auf Nachfrage mit, dass die zugehörigen Trennscheiben nicht als Zubehör enthalten seien. H wollte auf die Trennscheiben nicht verzichten, sie aber auch nicht zusätzlich bezahlen. Er nahm deshalb vier Trennscheiben, legte sie in den Karton, in dem der Winkelschleifer verpackt war, und verschloss ihn. Anschließend ging er zur Kasse und legte den verschlossenen Karton auf das Kassenband. Die Kassiererin berechnete nur den Kaufpreis für den Winkelschleifer. H bezahlte diesen und verließ den Baumarkt. Strafbarkeit des H?

Fall 8:

K spiegelt dem Juwelier J vor, einen teureren Ring kaufen zu wollen. Er lässt sich zu diesem Zweck mehrere Ringe zeigen, die J dem K jeweils auch zur Anprobe an der eigenen Hand überlässt. Als K einen ihm gefallenden Ring bei der Anprobe in den Händen hält, wendet er sich plötzlich ab und läuft mit dem Ring davon. Strafbarkeit des K? Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn J dem K die Ringe lediglich auf der Ladentheke präsentiert hätte und K, wie von Anfang an geplant, den Überraschungsmoment ausnutzend, den begehrten Ring von dort ergreift und dann mit ihm flüchtet?

Fall 9:

L klingelt an einer Villa und behauptet gegenüber dem öffnenden Dienstmädchen D wahrheitswidrig, er sei vom Hausherrn H beauftragt, den Fernseher zur Reparatur abzuholen. Das Dienstmädchen, zu dessen Aufgaben auch die Abwicklung derartiger Geschäfte gehört, händigt dem L das Gerät aus. Grinsend nimmt L das Gerät in Empfang und flüchtet damit. Strafbarkeit des L?

Fall 10:

Eigentümer E leiht dem T ein Buch. T veräußert das Buch für € 20 an den gutgläubigen X. Strafbarkeit des T?

Fall 11a:

T beauftragt den O, X gegen Lohn zu töten. Nachdem O den X getötet hat, verweigert T – wie von Anfang an geplant – die Zahlung. Strafbarkeit des T gem. § 263 StGB?

Fall 11b:

O beauftragt den T, X gegen Lohn zu töten. Nachdem O den vereinbarten Lohn im Voraus an T gezahlt hat, verschwindet dieser, ohne die versprochene Gegenleistung zu erbringen. Strafbarkeit des T gem. § 263 StGB?

Fall 11c:

K beziffert die Beute aus dem gemeinsamen Bruch mit M ihm gegenüber statt mit tatsächlichen € 5.000 nur mit € 1.500, sodass Ms hälftiger Beuteanteil nur € 750 ausmacht. Strafbarkeit des K gem. § 263 StGB?

Fall 11d:

Der Dieb D bekommt von Hehler X für den verkauften Gegenstand Falschgeld. Strafbarkeit des X gem. § 263?